



> Der erhöhte Sachleistungsbetrag sollte vollumfänglich auch für die Tagespflegesachleistung gelten, fordert Unternehmensberater Ralph Wißgott.



FOTO: SUSANNE EL-NAWAB, PRIVAT

Tagespflege und erhöhte Sachleistung

WAS SOLL DER WIRRWARR? – EIN KOMMENTAR VON RALPH WISSGOTT

O bwohl der Gesetzgeber mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (2008) die Tagespflege deutlich gestärkt hat, ist leider vergessen worden im Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) die Tagespflege und die erhöhte Sachleistung miteinander zu verknüpfen. Das ging so weit, dass wir vom Bundessozialministerium bereits eine Stellungnahme auf dem Tisch hatten, die klar aussagte, dass die erhöhte Sachleistung nicht für die Tagespflege gilt.

KASSEN HANDHABEN DAS THEMA UNTERSCHIEDLICH

Wirrwarr Nummer 1: Wenn doch der Gesetzgeber immer von ambulant vor stationär und teilstationär vor stationär spricht, warum hat er denn die Tagespflege in Kombination mit der erhöhten Sachleistung vergessen? Diesem Wirrwarr sind auch die Kassen zum Opfer gefallen: So wurde und wird wohl noch immer das Thema Tagespflegesachleistung landauf landab von den Pflegekassen unterschiedlich gehandhabt.

Für Wirrwarr Nummer 2 hat dann das GKV Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 17.04.2013 gesorgt. Dort heißt es auf der Seite 8 zu § 41 (Tages- und Nachtpflege) SGB XI:

„Für die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 Abs. 2 SGB XI sind keine erhöhten Leistungsansprüche bei Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz vorgesehen (§ 123 Abs. 3 und 4 SGB XI). Die Anwendung der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB XI würde sich bei Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ggf. nachteilig für die Versicherten auswirken. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention der Förderung der Tagespflege auf die Sachleistungshöchstbeträge nach § 123 Abs. 3 und 4 SGB XI i.V.m. § 36 Abs. 3 SGB XI abzustellen.“

Dies schien nun Klarheit in die Angelegenheit zu bringen. Doch bedauerlicherweise ergibt

PRAXISTIPP

Die „150%-Rechnung“ kann also auch in der Tagespflege angewendet werden, der Anteil für die Tagespflege ist jedoch bei 450 bzw. 1 100 EUR zu kappen.

Für die Praxis bedeutet das, dass sich nun jede Tagespflegereinrichtung auf das GKV-Rundschreiben berufen kann, sollte eine Pflegekasse andere Aussagen machen. Falls nötig, sollten Sie das Rundschreiben der Kasse zur Verfügung stellen.

sich Wirrwarr Nummer 3 direkt aus den beiden nachfolgenden Absätzen, die da lauten:

„D. h., sofern der jeweilige Höchstanspruch auf die Tages- und Nachtpflege bei Pflegestufe I von 450,00 EUR und auf die Sachleistungen nach § 123 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 36 Abs. 3 SGB XI von 665,00 EUR nicht überschritten wird, können die Leistungen bis zum Gesamtleistungsanspruch in Höhe von bis zu 997,50 EUR flexibel miteinander kombiniert werden. Bei Pflegestufe II können die Leistungen bis zum Gesamtleistungsanspruch in Höhe von 1 875,00 EUR flexibel miteinander kombiniert werden, wenn der jeweilige Höchstanspruch auf Tages- und Nachtpflege von 1 100,00 EUR und der Sachleistungsanspruch nach § 123 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 36 Abs. 3 SGB XI von 1 250,00 EUR nicht überschritten wird. Die prozentuale Berechnung der in Anspruch genommenen Tages- und Nachtpflege erfolgt von daher auf der Grundlage des Sachleistungshöchstbetrages nach § 123 Abs. 3 oder 4 SGB XI i.V.m. § 36 Abs. 3 SGB XI (665,00 EUR oder 1 250,00 EUR).“

DECKELUNG BEI 450 EURO BZW. 1 100 EURO

Nach mehrfachem Lesen habe ich es dann doch verstanden: Ja, die erhöhte Sachleistung gilt für die ambulante Sachleistung vollumfänglich, also bei Pflegestufe I bis zu 665 EUR, in der Pflegestufe II bis zu 1 250,00 EUR. Und ja, man darf mit Tagespflege kombinieren, in der Pflegestufe I bis zu 997,50 EUR, in der Pflegestufe II bis zu 1 875,00 EUR. ABER: Das ist nur möglich, wenn die Tagespflegesachleistung den Sachleistungsbetrag nach § 36 nicht überschreitet, das sind in der Pflegestufe I 450,00 EUR und in der Pflegestufe II 1 100,00 EUR. Wünschenswert wäre jedoch, dass künftig erheblich eingeschränkt alltagskompetente Tagespflegegäste auch für die Tagespflegesachleistung den erhöhten Sachleistungsbetrag vollumfänglich nutzen könnten. Ferner wäre es angemessen auch die Anspruchsberechtigten nach § 123 der so genannten Pflegestufe 0 in den Genuss von Tagespflege kommen zu lassen. Offen ist bisher für mich auch geblieben, warum Pflegebedürftige der Pflegestufe III bei der erhöhten Sachleistung überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

 www.uw-b.de, E-Mail: rw@uw-b.de